



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 31. März 2022

Ausgleich von Kostenunterdeckungen im öffentlichen Personennahverkehr

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Verkehr bei Titelgruppe 88 im Kapitel 09 010 in Höhe von weiteren 300 Mio. EUR zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) beantragt.

Die Corona-Pandemie hat im Jahr 2020 bei den Verkehrsunternehmen zu erheblichen Schäden geführt, die sich auch im Jahr 2021 fortgesetzt haben. Diese beruhen insbesondere auf pandemiebedingten Einnahmeausfällen, nach Abbestellung von Verkehrsleistungen verbleibenden nicht ausgeglichenen Kosten und Zusatzkosten.

Nordrhein-Westfalen hat gemeinsam mit den anderen Bundesländern von der Bundesregierung erfolgreich die Errichtung eines ÖPNV-Rettungsschirms eingefordert, um die pandemiebedingte Kostenunterdeckung im ÖPNV auszugleichen. Der Bund beteiligt sich demnach mit insgesamt bis zu 50 % der insgesamt entstehenden Schäden mit Ausnahme von Ausgaben für zusätzliche Hygieneaufwendungen.

Dazu stellt der Bund für die Jahre 2020 und 2021 Mittel in Höhe von bis zu 3,5 Mrd. EUR bundesweit zur Verfügung. Hiervon wurden 2,5 Mrd. EUR im Jahr 2020 und eine weitere Milliarde EUR im Jahr 2021 über Änderungen des Regionalisierungsgesetzes des Bundes (RegG) bereitgestellt. Der Bund hat zusätzlich in § 7 Absatz 6 Satz 2 RegG gesetzlich abgesichert, dass er sich an der Finanzierung von maximal der Hälfte der zu erwartenden Schäden des ÖPNV-Sektors in den Jahren 2020 und 2021 beteiligt.

Das Land hat in den Jahren 2020 und 2021 vom Bund bzw. über eine vorläufige Umverteilung zwischen den Ländern Bundesmittel in Höhe von rund 463,6 Mio. EUR aus diesen Bundesmitteln erhalten.

Nach § 7 Absatz 5 des in 2021 geänderten RegG stehen dem Land vorläufig weitere Mittel in Höhe von bis zu 185,4 Mio. EUR zu, von denen gemäß § 7 Absatz 8 die Hälfte (92,7 Mio. EUR) im Januar 2022 an das Land ausgezahlt wurde. Die Schlusszahlung leistet der Bund auf der Grundlage eines vom Land vorzulegenden abschließenden Nachweises, mit dem die zweckgerechte Verwendung der Mittel nachgewiesen wird und die Bundesmittel zum hälftigen Ausgleich der insgesamt entstandenen Schäden für die Jahre 2020 und 2021 benötigt werden. Das Regionalisierungsgesetz bestimmt damit, dass auch der aus der möglichen Restzahlung des Bundes finanzierbare Schadensausgleich vom Land vorzufinanzieren ist, bevor die Mittel beim Bund abgerufen werden können. Im Vorfeld dieses Mittelabrufes beim Bund ist ein zwischen den Ländern zu organisierender Mittelausgleich der Bundesmittel auf der Grundlage der Anteile der Länder am bundesweiten Gesamtschaden durchzuführen.

Ausgaben für Trennscheiben in Bussen und Servicezentren werden als Hygieneaufwendungen gemäß Vorlage 17/3596 vom Land ausgeglichen, können jedoch auch nur aus Landesmitteln finanziert werden und sind daher bei der Betrachtung der Schäden zur Beantragung weiterer Bundesmittel unberücksichtigt zu lassen.

Durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen wurden insgesamt Mittel in Höhe von 641,13 Mio. EUR bereitgestellt (200 Mio. EUR in 2020, Vorlage 17/3596, 277,77 Mio. EUR im Mai 2021, Vorlage 17/5108, und 163,36 Mio. EUR im Dezember 2021, Vorlage 17/6157).

Die bereitgestellten Bundesmittel sind mittlerweile vollständig für den endgültigen Schadensausgleich für das Jahr 2020 und für den vorläufigen Schadensausgleich für das Jahr 2021 durch Bewilligungen gebunden. Die bereitgestellten Landesmittel sind für das Jahr 2020 und 2021 vollständig verausgabt. Ein geringfügiges Antragsvolumen kann derzeit aus den Mitteln nicht abgedeckt werden. Zwischenzeitlich musste die bundesweite Prognose der Fahrgeldausfälle für das Jahr 2021 von ursprünglich 3,6 Mrd. EUR in Folge der im August 2021 noch nicht absehbaren Omikron-Welle auf rund 4 Mrd. EUR erhöht werden. Daher muss nach heutigem Stand davon ausgegangen werden, dass die noch zu erwartende zweite Hälfte der Bundesmittel nach § 7 Absatz 5 RegG und ggfs. weitere Bundesmittel aus einem Mittelausgleich zwischen den Ländern vollständig für den Schadensausgleich für das Jahr 2021 benötigt werden.

Auch im Jahr 2022 werden nach Prognosen der Branche Schäden von bundesweit rund 3,2 Mrd. EUR zu erwarten sein, die ausgeglichen werden müssen. Derzeit befinden sich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Bundesministerium der Finanzen in der fachlichen Abstimmung der gesetzestechnischen Umsetzung über eine erneute Änderung des RegG.

Ausgehend vom prognostizierten Gesamtschaden von bundesweit 3,2 Mrd. EUR und dem für die Verteilung der Bundesmittel im Jahr 2021 zugrunde gelegten Verteilungsschlüssel würden auf das Land 18,54 % des Schadens entfallen. Daher ist damit zu rechnen, dass auf das Land ein Schadensanteil von 593,28 Mio. EUR entfällt, von dem die Hälfte (296,64 Mio. EUR) durch das Land zu tragen ist. Das Land muss darüber hinaus auch weiterhin die Hygienemaßnahmen (Trennscheiben) aus eigenen Mitteln finanzieren.

Vor diesem Hintergrund wird ein Mittelbedarf von 300 Mio. EUR aus Landesmitteln für erforderlich gehalten.


Lutz Lienenkämper